

21.03.2016

## Kleine Anfrage 4582

des Abgeordneten André Kuper CDU

### Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in Nordrhein-Westfalen

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren 34.895 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz in Deutschland laut dem AZ-Register erfasst. Rund ein Drittel der Menschen mit einer solchen Aufenthaltserlaubnis – 11.822 Personen – lebten in Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Aus welchem konkreten Grund werden bundesweit ein Drittel der Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz in Nordrhein-Westfalen erteilt?
2. In wie vielen Fällen wurde die Anordnung einer Aufenthaltserlaubnis mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung verbunden?
3. In wie vielen Fällen wurde seitens des Bundesministeriums des Innern das Einvernehmen zu einer solchen Anordnung nicht gegeben?
4. Aus welchen 10 Hauptherkunftsländern stammen die Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §23 a Abs.1 Aufenthaltsgesetz in Nordrhein-Westfalen erhalten hat?

Datum des Originals: 16.03.2016/Ausgegeben: 22.03.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

5. Für welche konkreten „bestimmten Ausländergruppen“ wurde von der obersten Landesbehörde in Nordrhein-Westfalen die Anordnung einer Aufenthaltserlaubnis nach §23 Abs.1 Aufenthaltsgesetz erteilt?

André Kuper